

Verpflichtung der Abgeordneten durch Ortsbürgermeister Hermeling

In der konstituierenden Sitzung des Orsrates Steide wurden die Abgeordneten durch den Ortsbürgermeister verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ehrenamtlich Tätige sind ferner vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In § 40 des NKomVG ist die Amtsverschwiegenheit geregelt. Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 41 regelt das Mitwirkungsverbot. (1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann.

§ 42 regelt das Vertretungsverbot. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung.

Der gesamte Gesetzestext ist unter dem Tagesordnungspunkt in Session als Vorlage hinterlegt bzw. wird den Mitgliedern des Orsrates ausgehändigt.

Die Verpflichtung der Abgeordneten und die Pflichtenbelehrung wurden heute vorgenommen.

Hermann Hermeling
Ortsbürgermeister